
S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Herford

vom 20.12.1993

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.10.2014

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 10.12.1993 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW S.254), folgende Satzung für das Jugendamt (**zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 26.09.2014**) beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-, der Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG, GTK) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herford zuständig.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 2, 4 ff. KJHG.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) 6 Mitglieder der im Bereich des Stadtjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die auf Vorschlag vom Rat der Stadt gewählt werden.
3. Beratende Mitglieder sind:
 - a) Der/Die Bürgermeister/in oder der/die für das Jugendamt zuständige Dezernent/in.
 - b) Der/Die Jugendamtsleiter/in oder dessen/deren Vertretung.
 - c) Eine Richterin/ Ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird.
 - d) 2 Vertreter/innen der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt werden. Dabei muss eine Lehrkraft die Berufsschulen vertreten.
 - e) Eine Vertreterin/ einen Vertreter der Polizei, die /der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird.
 - f) Je eine Vertretung der Katholischen und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde.
 - g) Eine Ärztin/Ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der örtlichen Stelle bestellt wird.
 - h) Eine Vertreterin/ einen Vertreter des Stadtjugendringes Herford, die/der vom Vorstand des Stadtjugendringes bestellt wird.
 - i) Eine sachkundige Einwohnerin/ einen sachkundigen Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW, die/ der auf Vorschlag des Integrationsrates durch den Rat gewählt wird; zugleich ist eine Vertreterin/ ein Vertreter zu wählen.
 - j) Ein Mitglied, das auf Vorschlag der AG gem. § 78 SGB VIII benannt wird; Gleichzeitig ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.
 - k) Eine sachkundige Einwohnerin/ ein sachkundiger Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW, die/der auf Vorschlag des Behindertenbeirates durch den Rat gewählt wird; zugleich ist eine Vertreterin/ ein Vertreter zu wählen.

- l) Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Herforder Jugendamtselternbeirates, die / der auf Vorschlag des Jugendamtselternbeirates durch den Rat gewählt wird; zugleich ist eine Vertreterin/ ein Vertreter zu wählen.
- m) Eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsamtsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird.
- n) Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jobcenters Herford, die/der vom Leiter /von der Leiterin des Jobcenters bestellt wird.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An der Sitzung des Jugendhilfeausschusses nehmen ein/eine Jugendpfleger/in und ggf. weitere, von der Verwaltung bestimmte Personen teil.

§ 6 Aufgaben

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er nimmt alle Rechte aus § 71 Abs. 3 KJHG wahr.
2. Der Jugendhilfeausschuss berät über:
 - a) Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kinderspielplätze
 - b) Richtlinien zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) Alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Jugendhilfe, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über:
 - a) Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG
 - b) Ziele und Standards der Jugendhilfeplanung
 - c) Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel.
4. Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin gehört werden.

Im Übrigen nimmt er alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahr.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt - soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist- die Geschäftsordnung des Rates in der geltenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte der Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 KJHG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herford vom 03.05.1968 außer Kraft.

Herford, den 05.11.2014

Anmerkung:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herford ist am 23.12.1993 in den beiden Herforder Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderungssatzung ist am 14.08.2003 in den beiden Herforder Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.01.2010 ist am 02.02.2011 in den beiden Herforder Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die 3. Änderungssatzung vom 05.11.2012 ist am 28.11.2012 im Amtsblatt für den Kreis Herford bekannt gemacht worden.

Die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2014 ist am 04.11.2014 im Amtsblatt für den Kreis Herford bekannt gemacht worden.